



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43953

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43953

Gerät: - Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 60438 K

Inhaber der ABE und Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 43953

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43953

-3-

Die ABE Nr. 43953 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 60438 K, in den Ausführungen:

Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring/ Zentrierflansch					
60438 K - R4	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	38
60438 K - R2	ADX 6 ϕ 63,34/ ϕ 58,2	58,2	560	1875	98/4	38
60438 K - R3	ADX 2 ϕ 63,34/ ϕ 54,1	54,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX 3 ϕ 63,34/ ϕ 56,1	56,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX 4 ϕ 63,34/ ϕ 56,6	56,6	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX 5 ϕ 63,34/ ϕ 57,1	57,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX 8 ϕ 63,34/ ϕ 59,1	59,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R3	ADX10 ϕ 63,34/ ϕ 60,1	60,1	560	1875	100/4	38
60438 K - R4	ADX 5 ϕ 63,34/ ϕ 57,1	57,1	560	1875	108/4	38
60438 K - R9	ADY 5 ϕ 72,6/ ϕ 67,1	67,1	580 560	1860 1940	114,3/5	38
60438 K - R9	ADY 7 ϕ 72,6/ ϕ 59,6	59,6	580	1860	114,3/5	38
60438 K - R9	ADY 8 ϕ 72,6/ ϕ 60,1	60,1	580 560	1860 1940	114,3/5	38
60438 K - R10	ADX 2 ϕ 63,34/ ϕ 54,1	54,1	560	1940	100/5	38
60438 K - R10	ADX 5 ϕ 63,34/ ϕ 57,1	57,1	540	1940	100/5	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1623 97 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43953

-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfun-
terlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem In-
nen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der
Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen
Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 30.06.1997 festge-
haltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf
Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen
werden kann.

Flensburg, den 30. Juli 1997
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Anlage:

1 Gutachten

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüferberichtsnr.: 55 1623 97
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 K**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	60438 K - R9	
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2	
Einpreßtiefe in mm:	38	
zulässige Radlast in kg:	580	560
zulässiger Abrollumfang in mm:	1860	1940
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3	
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6	
Mittenzentrierung:	ADY 5	
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1	
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	67,1	

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mazda Motor Corporation, Hiroshima (J) - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima (J)
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2550)
Anzugsmoment in Nm:	90 – 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüferberichtsnr.: 55 1623 97
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 K**

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
HC	85 - 100	Mazda 929	E 611	175 R 14 M+S (R12) 195/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6, X53,Y15
GE 6	85	Mazda MX-6	G 003	175/70 R 14 M+S 195/65 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6, X53,Y15
	121			175/70 R 14 M+S	
GE	77 - 85	Mazda 626	G 104	175/70 R 14 M+S (R12) 185/65 R 14 (R12) 185/70 R 14 195/65 R 14	
	121			175/70 R 14 M+S (R12)	
CA	83	Mazda Xedos 6	G 138	185/65 R 14 195/60 R 14	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Auflagen und Hinweise:

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüfberichtsnr.: 55 1623 97
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 K**



Seite 3 von 3

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- X53. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 10 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60438 K (ab Herstellungsdatum 6/97) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



Anlage 11 Prüferberichtsnr.: 55 1623 97
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 K**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: 60438 K - R9
Radgröße nach Norm: 6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm: 38
zulässige Radlast in kg: 580
zulässiger Abrollumfang in mm: 1860
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]: 5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]: 72,6
Mittenzentrierung: ADY 7
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]): 72,6 / 59,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]: 59,6

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebauet werden:

Fahrzeughersteller: - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima, Japan
- Mazda Motor Co., Hiroshima, Japan

Radbefestigungsteile: 5 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 2750)

Anzugsmoment in Nm: 90 – 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GC (5-Loch Radbef.)	46 - 74	Mazda 626	C 942	165 R 14 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6 Y17
	46 - 88		C 942/1	185/70 R 14	
GD (5-Loch Radbef.)	66 - 103		E 760		

Auflagen und Hinweise:

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



Anlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 1623 97
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 K**

Seite 2 von 3

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm

Die Anlage 11 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60438 K (ab Herstellungsdatum 6/97) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 1623 97
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 K**

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
W 2	115	Toyota MR 2	F 438	<u>vorne:</u> 195/60 R 14 M+S (R12) <u>und hinten:</u> 195/65 R 14 M+S (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6, Y18
V 10	100	Toyota Camry	F 824	195/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6, X53,Y18
XM 1	94	Toyota Picnic	e11*93/81 *0063*..	195/65R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,Y18

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 1623 97

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 K**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- X53. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60438 K (ab Herstellungsdatum 6/97) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60438 K**

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.